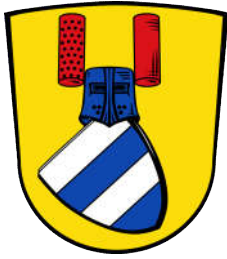


Teil F

Gemeinde Windelsbach



Ortsteil Preuntsfelden  
B-Plan MDW „Am Gänsbuck“

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
(saP-Vorprüfung)

Stand: 05.05.2023

Inhalt	Seite
1. Aufgabenstellung	3
2. Datengrundlagen	4
3. Methodisches Vorgehen	5
4. Beschreibung des Bestandes	6
5. Wirkungen des Vorhabens	13
6. Vorbelastungen	13
7. Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten	14
7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	19
7.3 Weitere streng geschützte Arten (Bundesartenschutzverordnung)	21
8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	23
8.1 Maßnahmen zur Vermeidung	23
8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	24
9. Zusammenfassung	25



Die Unterlagen sollen der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des speziellen Artenschutzrechts (saP) nach § 44 BNatSchG dienen. Dabei werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Des Weiteren werden die nicht gemeinschaftsrechtlich, aber gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützten Arten geprüft.

Die Unterlagen umfassen die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) in einer textlichen Ausarbeitung, jedoch ohne die Aufbereitung von Formblättern für die einzelnen betroffenen Arten. Hierfür sind nach derzeitiger Einschätzung keine eigenen Erhebungen notwendig, sondern eine Auswertung der vorhandenen Daten, insbesondere der bereits vorliegenden Artenschutzkartierung und der vorhandenen Verbreitungsatlanen, ist ausreichend.

## **2. Datengrundlagen**

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Artenschutzkartierung
- Offenland-Biotopkartierung Bayern
- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Ansbach
- eigene Geländebegehungen
- Begehungen durch Dipl.-Biologen

### 3. Methodisches Vorgehen

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

In einem ersten Schritt einer Vorprüfung können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (projektbezogen nach der Bestandserfassung zum Bebauungsplan) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Die Abschichtung erfolgt nach den Kriterien gemäß den Hinweisen der Obersten Baubehörde:

1. die Art ist im Groß-Naturraum entsprechend den Roten Listen Bayerns ausgestorben oder verschollen (RL 0) oder kommt nicht vor
2. der Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Bayern
3. der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (so genannte Gastvögel wurden nicht berücksichtigt)
4. die Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten bzw. geringe Wirkungsintensität).

Mit „Betroffenheit“ ist im Folgenden eine „verbotstatbeständige Betroffenheit der jeweiligen Arten bzw. Artengruppe entsprechend der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände“ gemeint.

In einem zweiten Schritt ist für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können). Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme als zweitem Prüfschritt sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (erster Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

#### 4. Beschreibung des Bestandes

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Preuntsfelden. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehende Ortsstraße. Das Plangebiet wird als Dörfliches Wohngebiet gemäß § 5a BauNVO ausgewiesen und umfasst eine Fläche von ca. 0,84 ha. Es liegt auf der Höhe zwischen ca. 449 m und 462 m ü. NN. und das Gelände fällt in südwestliche Richtung hin ab.

An das Plangebiet schließt im Süden und Osten die bestehende Bebauung der Ortslage Preuntsfelden an. Im Norden und Westen grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Das Plangebiet ist durch Ackerflächen geprägt. Am Südwestrand des Plangebietes befinden sich kleinflächig Grünlandflächen, die teilweise als Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie als Lagerflächen genutzt werden.



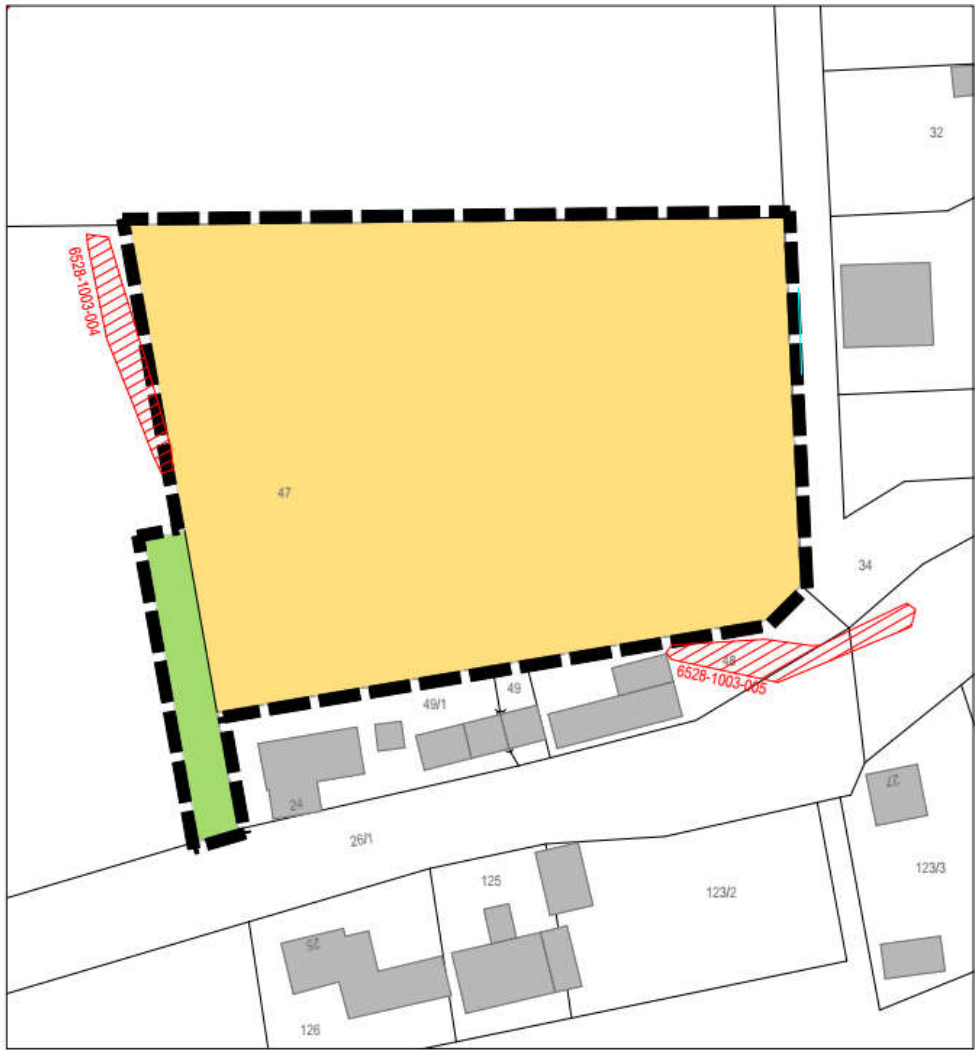
Blick entlang der Südgrenze des Plangebietes in westliche Richtung



Blick über das Plangebiet vom Nordwestrand des Geltungsbereiches aus in östliche Richtung






Blick auf den Südwestrand des Plangebietes in nördliche Richtung




Bestand  
(Darstellung ohne Maßstab)

Legende

-  Grenze des Geltungsbereiches
-  Acker
-  Intensivgrünland

Nachrichtliche Übernahme (digitale Daten vom LfU Bayern):

-  Biotop der amtl. Biotopkartierung mit Biotopnummer  
6528-1003-004



## a) Biotopkartierung

Im Plangebiet befinden sich keine Gehölze sowie keine kartierten Flächen der amtlichen Biotopkartierung.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich Teilflächen des kartierten Biotops 6528-1003 (siehe Bestandsplan auf voranstehender Seite).

Auszug aus der amtlichen Biotopkartierung:

### Biotopnummer 6528-1003

„Hecken um Preuntsfelden“; Teilflächen: 6; Fläche: 0,15 ha

Bestand:

100 % Hecken, naturnah (kein Schutz nach §30/Art.23)

Biotopbeschreibung:

Am Ortsrand von Preuntsfelden ziehen auf Ranken und Böschungen mehrere Hecken entlang, die bis auf TF 4 alle wegbegleitend sind. Die angrenzende Feldflur wird intensiv genutzt und ist fast völlig ausgeräumt.

TF 1, 2: Auf dem west- bis südwestexponierten Ranken befindet sich eine dichte Hecke aus Hasel, Weißdorn, Schlehe, Rose und Eiche.

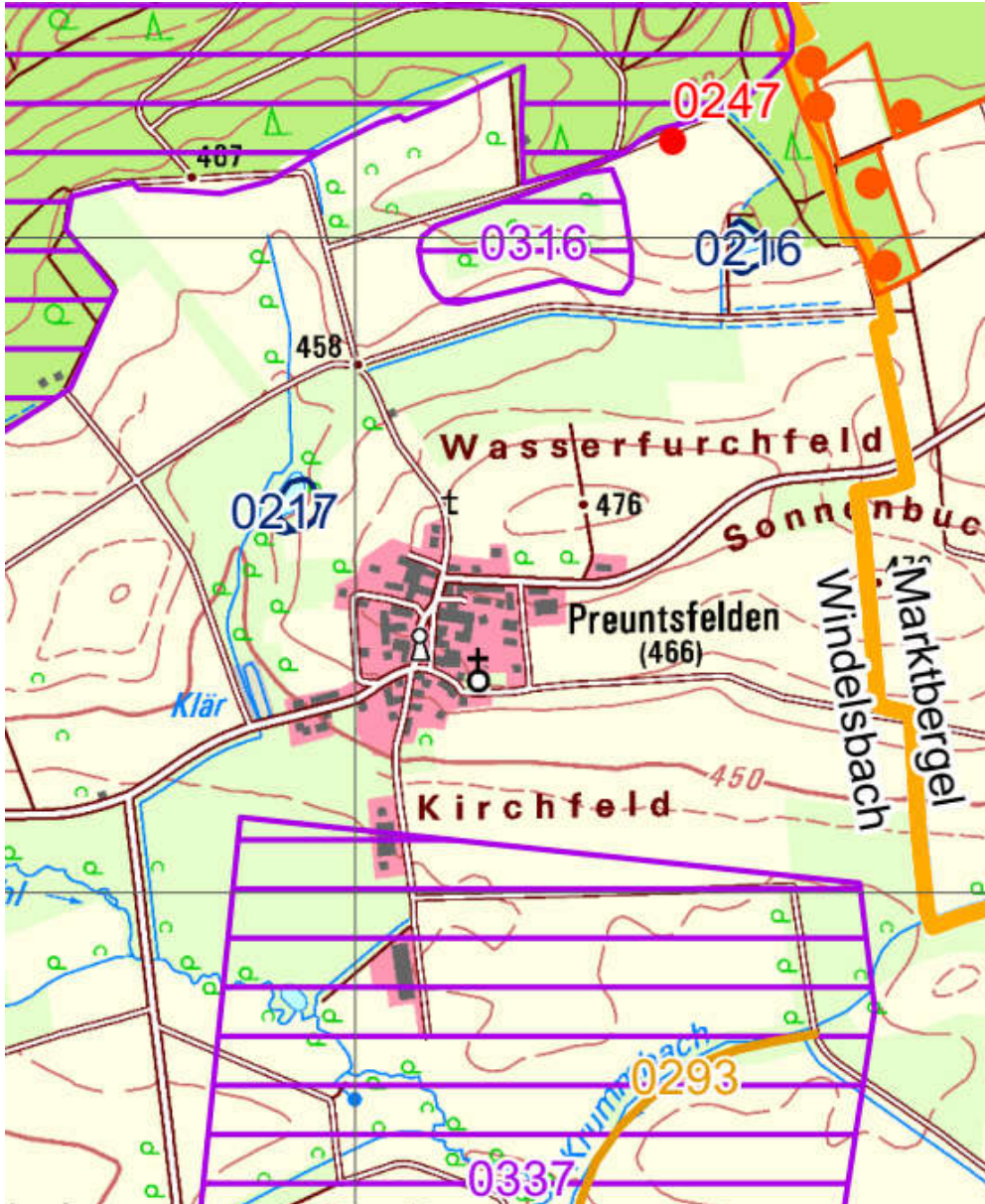
TF 3: Im Norden lückige, im Süden sehr dichte Hecke aus Rose, Weißdorn, Schlehe und einzelnen Obstbäumen auf nordostexponiertem Ranken.

TF 4: Verwilderte Obstbaumreihe (Zwetschge, Kirsche) mit Schlehe, Holunder, Pfaffenhütchen in der dichten Strauchschicht.

TF 5, 6: Dichte, ca. 3 bis 4 m hohe Hecken aus altem Weißdorn, Schlehe, Holunder und Flieder.

## b) Artenschutzkartierung

Gemäß einer aktuellen Datenabfrage beim Landesamt für Umweltschutz befinden sich im Plangebiet keine Einträge.



Planausschnitt ohne Maßstab (Quelle: LfU 2022)

Die zum Plangebiet nächstliegenden Einträge sind:

TK25 6528	OBN 0216	K F	ERFG	UTM-RW 597607	UTM-HW 5474977
--------------	-------------	--------	------	------------------	-------------------

**Landkreis(e):** Ansbach  
**(Haupt-)Lebensraumtyp:** Teich (ablaßbar!)  
**Lagebeschreibung:** FISCHTEICH AM WALDRAND 700 M NE PREUNTSFELDEN  
**Merkmale:** Weitere Lebensraumtypen/Ausstattung: Gebüsch  
 Nutzung: Teichwirtschaft/Fischzucht  
**Vorläufige Objektnr.:**

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Baumfalke Falco subbuteo	*	3	1	OA	AD	S	N	19.07.1994	SDS
Bergmolch Ichthyosaura alpestris	*		8		AD	HF		05.2003	SDS
Erdkröte Bufo bufo	*		20	SB	EI	S		04.04.1994	SDS
Erdkröte Bufo bufo	*		1000		LK	S		05.2003	SDS
Grünfrösche (unbestimmt)			7	SB	AD	S		28.04.1994	SDS
Grünfrösche (unbestimmt)			1		LK	HF		19.07.1994	SDS
Grünfrösche (unbestimmt)			30		AD	S		05.2003	SDS
Teichmolch Lissotriton vulgaris	V	*	18		AD	HF		05.2003	SDS

TK25 6528	OBN 0217	K F	ERFG	UTM-RW 596906	UTM-HW 5474582
--------------	-------------	--------	------	------------------	-------------------

**Landkreis(e):** Ansbach  
**(Haupt-)Lebensraumtyp:** Teich (ablaßbar!)  
**Lagebeschreibung:** TEICH 200 M NW PREUNTSFELDEN  
**Merkmale:** Weitere Lebensraumtypen/Ausstattung: Verlandungsröhricht  
 Nutzung: Teichwirtschaft/Fischzucht  
**Vorläufige Objektnr.:**

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Erdkröte Bufo bufo	*		10	SB	EI	S		05.04.1994	SDS
Grasfrosch Rana temporaria	V	*	5	SB	EI	S		05.04.1994	SDS
Teichmolch Lissotriton vulgaris	V	*	1		AD	HF		05.04.1994	SDS

TK25 OBN K ERFG UTM-RW UTM-HW  
 6528 0247 P 597485 5475147

Landkreis(e): Ansbach  
 (Haupt-)Lebensraumtyp: Magerrasen incl. Pionierstadien  
 Lagebeschreibung: PREUNTSFELDEN  
 Merkmale:  
 Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Orchis morio Kleines Knabenkraut	2	2	20			S		05.05.1982	SDS
Orchis morio Kleines Knabenkraut	2	2	50			S	Schmale N.N.	05.05.1990	SDS
							Subal Wolfgang		

TK25 OBN K ERFG UTM-RW UTM-HW  
 6528 0316 F 597310 5474973

Landkreis(e): Ansbach  
 (Haupt-)Lebensraumtyp: Streuobstbestand  
 Lagebeschreibung: NOERDL. PREUNTSFELDEN  
 Merkmale:  
 Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Baumpieper Anthus trivialis	2	3	2	B	AD	S		1999	SDS
Graumammer Emberiza calandra	1	V	2	B	AD	S	Lang Rudolf	1999	SDS
Neuntöter Lanius collurio	V	*	2	C	AD	S	Lang Rudolf	1999	SDS
							Lang Rudolf		

TK25 OBN K ERFG UTM-RW UTM-HW  
 6528 0337 F 597011 5473549

Landkreis(e): Ansbach  
 (Haupt-)Lebensraumtyp: Wiesen und Weiden / Grünland  
 Lagebeschreibung: GEBIET SUEDL. PREUNTSFELDEN  
 Merkmale:  
 Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Feldlerche Alauda arvensis	3	3	2	B	AD	S		1999	SDS
Schafstelze Motacilla flava	*	*	4	B	AD	S	Lang Rudolf	1999	SDS
Turmfalke Falco tinnunculus	*	*	2	B	AD	S	Lang Rudolf	1999	SDS
Wachtel Coturnix coturnix	3	V	2	B	AD	S	Lang Rudolf	1999	SDS
							Lang Rudolf		

## 5. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und europäischer FFH-Richtlinie streng und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### Baubedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme

Aufgrund der Baumaßnahmen werden Flächen temporär für Baueinrichtung und Lagerung der Baumaterialien benötigt.

- Bodenumlagerung und Verdichtung

Baubedingt sind z.T. gravierende Eingriffe in den Boden notwendig. Insbesondere durch die schweren Baufahrzeuge (Materialtransport, Erdarbeiten) kommt es zu Bodenbeeinträchtigungen durch Verdichtung oder Umlagerung.

- Baubedingte stoffliche Emissionen

Hier sind im Wesentlichen die Emissionen der Baufahrzeuge (z.B. Abgase, ggf. Kraft- und Schmierstoffe) sowie die baubedingten Staubemissionen zu nennen. Diese führen aber in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

### Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme

Auswirkungen auf das Schutzgut „Arten und Lebensräume“ bestehen durch den Verlust von Lebensraumflächen (Acker- und Grünlandflächen).

- Versiegelung

Durch die Vorhaben werden anlagebedingt Grundflächen versiegelt. Die Intensität der Versiegelung ist verschieden. Neben vollständiger Versiegelung im Bereich der Gebäude treten in der Regel auch Teilversiegelungen z.B. durch gepflasterte / geschotterte Wege auf. Durch das Vorhaben entsteht ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen.

- Betriebsbedingte Emissionen

Hier sind im Wesentlichen die Emissionen (z.B. Abgase, ggf. Kraft- und Schmierstoffe) durch Lieferverkehr u.ä. zu nennen. Diese führen aber in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

## 6. Vorbelastungen

Folgende Vorbelastungen sind im Eingriffsbereich gegeben:

- bestehende Nutzungsintensitäten (Acker- und Grünlandnutzung)
- benachbarte Siedlungs- und Verkehrsflächen

## 7. Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten

Grundlage der Potenzialabschätzung und Eingriffsbeurteilung sind Auswertungen einschlägiger Datengrundlagen (z.B. Biotopkartierung, Artenschutzkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm) sowie eigene Begehungen.

Aus § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

### Schädigungsverbot

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen
- Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

### Tötungs- und Verletzungsverbot

- Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

### Störungsverbot

- Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit aufgrund der Lebensraumausstattung oder der allgemeinen Verbreitung der Arten ausgeschlossen werden kann, brauchen nicht der saP unterzogen zu werden und werden hier nicht weiter berücksichtigt.

## 7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

### a) Säugetiere

#### Feldhamster

Der Feldhamster hat hohe Ansprüche an seinen Lebensraum. Er benötigt Flächen mit ausreichenden Lehm- und Lössauflagerungen. Diese sind zum einen sehr ertragreich, bieten also viel Nahrung, zum anderen eignen sie sich am besten zur Errichtung eines Baus (Schutz vor Bodenfrost und eindringendem Grund- und Stauwasser, geringe Luftfeuchtigkeit). Die Tiere können hervorragend graben. Sie legen unterirdische Baue an, die aus Kammern mit Verbindungsröhren bestehen; die Eingänge führen meist steil nach unten. Im Sommer liegen die Baue oft nur 30 - 60 cm, im Winter über 1 m tief unter der Bodenoberfläche. Die Tiere kommen meist nur in der Dämmerung und nachts aus ihren Bauen. Sie ernähren sich von Pflanzenteilen, vor allem von Wurzeln, Knollen und Samen, fressen aber auch Kleintiere wie Schnecken, Regenwürmer, Käfer oder junge Mäuse.

Gemäß dem Bodeninformationssystem Bayern stehen sandige Lehmböden an. Zum Vorkommen des Feldhamsters liegen aktuell keinerlei Nachweise vor. Das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets des Feldhamsters. Gemäß dem aktuellen Kenntnisstand besteht keine Veranlassung zur weiteren Überprüfung dieser Tierart.

#### Fledermäuse

Durch das Planvorhaben sind im Eingriffsbereich ausschließlich intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen betroffen. Die überplante Fläche kommt als Nahrungshabitat für verschiedene Arten in Frage, die in der Region nachgewiesen sind. Da sich im Eingriffsgebiet keine Gehölze befinden, welche potenzielle Fledermaushabitate darstellen könnten, kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

#### Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Da im Plangebiet keine Gehölzstrukturen vorhanden sind, können Schädigungen ausgeschlossen werden.

#### Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Ein erhöhtes Tötungsrisiko z.B. durch Kollisionen während der Baumaßnahmen ist nicht zu erwarten.

#### Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Störungen potenzieller Quartiere durch tagsüber stattfindenden, bau- und betriebsbedingten Lärm etc. sind auszuschließen, da keine potenziellen Quartiere unmittelbar betroffen sind.

Gemäß Gutachten des Dipl.-Biologen H. Beigel, Weigenheim sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

**Vermeidungsmaßnahme V 3 insektenfreundliche Beleuchtung:** Unverzichtbare Beleuchtungsanlagen im Außenbereich sind mit abgeschirmten, insektenfreundlichen Lampen (z.B. warmweißer LED-Beleuchtung), deren Abstrahlung nach unten gerichtet ist, auszustatten, um die Anlockwirkung auf Insekten so weit wie möglich zu verringern. Die Beleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, wo möglich mithilfe von Bewegungsmeldern.

Auf Anregung der unteren Naturschutzbehörde (Stellungnahme LRA Ansbach vom 19.04.2023) wird ergänzt, dass die Lichtkegel nach unten zu richten sind.

**Vermeidungsmaßnahme V 4 keine Nachtbaustelle:** in der Flugzeit der Fledermäuse von 1. April bis 15. Oktober ist eine Beleuchtung der Baustelle zu vermeiden.

### Übrige Säugetiere

Die übrigen streng und besonders geschützten Säugetierarten kommen in der Region nicht vor bzw. für sie gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

## **b) Kriechtiere**

### Zauneidechse

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen. Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige Zentimeter tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität. Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September/Oktobre bis März/April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll "üblicherweise" innerhalb des Sommerlebensraums überwintern. Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleisschotter geeignet. Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen ist, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt. Die Tiere ernähren sich im Wesentlichen von bodenlebenden Insekten und Spinnen.

Zum Vorkommen der Zauneidechse liegen aktuell keinerlei Nachweise vor.

Durch das Planvorhaben sind intensiv bewirtschaftete Acker- und Grünlandflächen betroffen. Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Ansbach wurde eine Überprüfung zum Vorkommen der Zauneidechse veranlasst.

Die Überprüfung der Zauneidechse erfolgte durch den Dipl.-Biologen H. Beigel, Weigenheim.



Gemäß Gutachten des Dipl.-Biologen H. Beigel, Weigenheim wurden für die Art relevante Strukturen im Bereich des Plangebietes an folgenden Terminen nach der Zauneidechse abgesucht:  
22.03.2022, 18.04.2022, 24.05.2022, 29.06.2022, 13.07.2022 und 19.07.2022.

Die Reptilienerfassungen wurden bei geeigneten Wetterbedingungen durchgeführt. Gemäß Gutachten des Dipl.-Biologen H. Beigel, Weigenheim konnte bei den durchgeführten Begehungen kein Vorkommen der Zauneidechse festgestellt werden. Gemäß Gutachten des Dipl.-Biologen H. Beigel, Weigenheim kommen auch keine anderen Reptilienarten aufgrund ihrer Verbreitung oder ihrer Habitatansprüche im Plangebiet und dessen Umfeld vor, sodass durch das Planvorhaben für gemäß FFH-Richtlinie geschützte Reptilienarten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden.

#### **c) Lurche**

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

#### **d) Fische**

Für die einzige streng geschützte Fischart gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Art sicher ausgeschlossen werden kann.

#### **e) Libellen**

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

#### **f) Käfer**

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind. hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### **g) Tagfalter**

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Ansbach wurde eine Überprüfung zum Vorkommen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings veranlasst. Gemäß Gutachten des Dipl.-Biologen H. Beigel, Weigenheim wurde im Plangebiet der Große Wiesenknopf nicht vorgefunden, auch der Wiesenknopf-Ameisenbläuling konnte nicht nachgewiesen werden. Auch für andere nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützten Tagfalterarten sind im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.

#### **h) Nachtfalter**

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

**i) Schnecken**

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

**j) Muscheln**

Durch das Bauvorhaben erfolgt keine Beeinträchtigung von potenziell geeigneten Habitaten für diese Arten, sodass eine Betroffenheit dieser Artengruppe sicher auszuschließen ist.

**k) Gefäßpflanzen**

Über das Vorkommen von besonders geschützten Gefäßpflanzen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von besonders geschützten Gefäßpflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

## 7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Durch das Planvorhaben sind ausschließlich intensiv bewirtschaftete Acker- und Grünlandflächen betroffen.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Ansbach wurde eine Überprüfung zum Vorkommen von geschützten Vogelarten veranlasst. Die Geländebegehungen zur Erfassung der Brutvögel erfolgten am 22.03.2022, 18.04.2022, 24.05.2022, 29.06.2022, 13.07.2022 und 19.07.2022 den Dipl.-Biologen H. Beigel, Weigenheim.

Gemäß Gutachten des Dipl.-Biologen H. Beigel, Weigenheim wurde im Plangebiet ein Feldlerchenbrutpaar nachgewiesen. Eine negative Kulissenwirkung auf andere Feldlerchenreviere ist aufgrund der Geländetopografie nicht gegeben. Bei den Kartierungen konnten keine Rebhühner nachgewiesen werden. Gemäß Gutachten des Dipl.-Biologen H. Beigel, Weigenheim sind für die bodenbrütende Vogelart Feldlerche Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme) zu ergreifen, damit Gefährdungen vermieden oder gemindert werden.

Gemäß Gutachten des Dipl.-Biologen H. Beigel, Weigenheim sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

**Vermeidungsmaßnahme V 1:** die vorhandenen Gehölze am nordwestlichen Rand sind zu erhalten. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob das durch Stockhieb zu erreichen ist, wodurch gewährleistet ist, dass die Gehölze wieder nachwachsen.

**Vermeidungsmaßnahme V 2:** Gehölzpflegemaßnahmen, Rodungsarbeiten, Stockhieb und Mulchen im Nahbereich der Gehölze erfolgen zeitlich beschränkt außerhalb der Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeiten, also nach § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September. Das gilt auch für Gehölzarbeiten, insbesondere den Rückschnitt, während des Betriebes der Anlage.

**Vermeidungsmaßnahme V 5 zeitlich beschränkte Bodenarbeiten wegen möglicher Bodenbruten:** Um die Zerstörung von Nestern bodenbrütender Vogelarten zu vermeiden, muss der Beginn der Bodenarbeiten (Baufeldräumung) außerhalb der Eiablage- und Nestlingszeit liegen, d.h. Mitte August bis Mitte März.

**Vermeidungsmaßnahme V 6:** Der Beginn der Bodenarbeiten ist grundsätzlich ganzjährig möglich, wenn im Plangebiet sowie im näheren Umfeld nachweislich keine Brutreviere oder Verdachtsmomente auf Bruten vorhanden sind. Wenn nicht zu vermeiden ist, dass der Beginn der Bodenarbeiten außerhalb der in V 5 genannten Zeitspanne liegt, ist eine ökologische Baubegleitung notwendig: Beobachtungen eines Fachmanns müssen sicherstellen, dass kein Verbotstatbestand eintritt, d.h. die Planfläche mit Umgriff (mindestens 20 m ab Baufeldgrenze) ist auf Bruten zu kontrollieren und das Ergebnis der Naturschutzbehörde mitzuteilen. Mit ihr ist auch das weitere Vorgehen bei Vorhandensein von Brutstätten abzusprechen.

**Vermeidungsmaßnahme V 7:** Wenn der Beginn der Bodenarbeiten nach Anfang März liegt, kann auch alternativ zu V 6 im Frühjahr eine Schwarzbrache durch Pflug, Grubber oder Egge hergestellt werden. Der Arbeitsgang muss in einem Abstand von 2 Wochen bis zum Baubeginn (maximal bis Mitte Juli) wiederholt werden.

Die gemäß Gutachten des Dipl.-Biologen H. Beigel, Weigenheim festgelegten Maßnahmen sind unter Punkt 8. aufgeführt.

Das Gutachten des Dipl.-Biologen H. Beigel, Weigenheim ist den saP-Unterlagen als Anlage beigefügt.

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wird empfohlen (Stellungnahme LRA Ansbach vom 19.04.2023), künstliche Nisthilfen für die seltener werdenden Gebäudebrüter (Schwalben, Mauersegler, Turmfalke, Kleinhöhlen- und Halbhöhlenbrüter etc.) und Fledermäuse an den neuen Gebäuden anzubringen. Großflächige, spiegelnde Glas- und Fassadenflächen sind zur Minimierung der Vogelschlaggefahr zu vermeiden.

### **7.3 Weitere streng geschützte Arten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)**

#### **a) Libellen**

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

#### **b) Heuschrecken**

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

#### **c) Käfer**

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

#### **d) Netzflügler**

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

#### **e) Tagfalter**

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

#### **f) Nachtfalter**

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

#### **g) Krebse**

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

#### **h) Spinnen**

Über das Vorkommen von streng geschützten Spinnen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Spinnen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Spinnen nicht gegeben.

#### **i) Muscheln**

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

#### **j) Gefäßpflanzen**

Über das Vorkommen von streng geschützten Gefäßpflanzen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Gefäßpflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Gefäßpflanzen nicht gegeben.

#### **k) Flechten**

Über das Vorkommen von streng geschützten Flechten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Flechten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Flechten nicht gegeben.

## **8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **8.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden:

Gemäß Gutachten des Dipl.-Biologen H. Beigel, Weigenheim sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

**Vermeidungsmaßnahme V 1:** die vorhandenen Gehölze am nordwestlichen Rand sind zu erhalten. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob das durch Stockhieb zu erreichen ist, wodurch gewährleistet ist, dass die Gehölze wieder nachwachsen.

**Vermeidungsmaßnahme V 2:** Gehölzpflegemaßnahmen, Rodungsarbeiten, Stockhieb und Mulchen im Nahbereich der Gehölze erfolgen zeitlich beschränkt außerhalb der Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeiten, also nach § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September. Das gilt auch für Gehölzarbeiten, insbesondere den Rückschnitt, während des Betriebes der Anlage.

**Vermeidungsmaßnahme V 3 insektenfreundliche Beleuchtung:** Unverzichtbare Beleuchtungsanlagen im Außenbereich sind mit abgeschirmten, insektenfreundlichen Lampen (z.B. warmweißer LED-Beleuchtung), deren Abstrahlung nach unten gerichtet ist, auszustatten, um die Anlockwirkung auf Insekten so weit wie möglich zu verringern. Die Beleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, wo möglich mithilfe von Bewegungsmeldern. Auf Anregung der unteren Naturschutzbehörde (Stellungnahme LRA Ansbach vom 19.04.2023) wird ergänzt, dass die Lichtkegel nach unten zu richten sind.

**Vermeidungsmaßnahme V 4 keine Nachtbaustelle:** in der Flugzeit der Fledermäuse von 1. April bis 15. Oktober ist eine Beleuchtung der Baustelle zu vermeiden.

**Vermeidungsmaßnahme V 5 zeitlich beschränkte Bodenarbeiten wegen möglicher Bodenbruten:** Um die Zerstörung von Nestern bodenbrütender Vogelarten zu vermeiden, muss der Beginn der Bodenarbeiten (Baufeldräumung) außerhalb der Eiablage- und Nestlingszeit liegen, d.h. Mitte August bis Mitte März.

**Vermeidungsmaßnahme V 6:** Der Beginn der Bodenarbeiten ist grundsätzlich ganzjährig möglich, wenn im Plangebiet sowie im näheren Umfeld nachweislich keine Brutreviere oder Verdachtsmomente auf Bruten vorhanden sind. Wenn nicht zu vermeiden ist, dass der Beginn der Bodenarbeiten außerhalb der in V 5 genannten Zeitspanne liegt, ist eine ökologische Baubegleitung notwendig: Beobachtungen eines Fachmanns müssen sicherstellen, dass kein Verbotstatbestand eintritt, d.h. die Planfläche mit Umgriff (mindestens 20 m ab Baufeldgrenze) ist auf Bruten zu kontrollieren und das Ergebnis der Naturschutzbehörde mitzuteilen. Mit ihr ist auch das weitere Vorgehen bei Vorhandensein von Brutstätten abzusprechen.

**Vermeidungsmaßnahme V 7:** Wenn der Beginn der Bodenarbeiten nach Anfang März liegt, kann auch alternativ zu V 6 im Frühjahr eine Schwarzbrache durch Pflug, Grubber oder Egge hergestellt werden. Der Arbeitsgang muss in einem Abstand von 2 Wochen bis zum Baubeginn (maximal bis Mitte Juli) wiederholt werden.

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wird empfohlen (Stellungnahme LRA Ansbach vom 19.04.2023), künstliche Nisthilfen für die seltener werdenden Gebäudebrüter (Schwalben, Mauersegler, Turmfalke, Kleinhöhlen- und Halbhöhlenbrüter etc.) und Fledermäuse an den neuen Gebäuden anzubringen. Großflächige, spiegelnde Glas- und Fassadenflächen sind zur Minimierung der Vogelschlaggefahr zu vermeiden.

## **8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

Gemäß Gutachten des Dipl.-Biologen H. Beigel, Weigenheim sind für die bodenbrütende Vogelart Feldlerche Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme) zu ergreifen, damit Gefährdungen vermieden oder gemindert werden.

Gemäß den momentanen Vorgaben der Naturschutzbehörden muss der Eingriff wie folgt ausgeglichen werden:

Anlegen einer Feldvogelfläche (Flächengröße der Maßnahme mind. 0,5 ha)

Die Gemeinde Windelsbach stellt hierfür in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine Teilfläche der Fl.Nr. 115, Gmkg. Preuntsfelden im Umfang von 0,50 ha zur Verfügung.

Gemäß BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 20 gilt für die Teilfläche im Umfang von 0,50 ha der Fl.Nr. 115, Gmkg. Preuntsfelden (Katasterfläche: 4,5840 ha) folgende Festsetzung:  
Umgrenzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Gemäß BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25a gelten für die Fläche (ca. 25,50 m breiter Streifen entlang der Ostgrenze der Fl.Nr. 115, Gmkg. Preuntsfelden; Ausgangszustand: Acker) folgende Festsetzungen:

Die Ausgleichsfläche soll wie folgt bewirtschaftet werden: jeweils zur Hälfte Schwarzbrache (Grubbern) und Brache mit freiem Aufwuchs (Mahd), Wechsel der Flächen im jährlichen Turnus. Dauer der Bewirtschaftung: 20 Jahre.

- Lückige Aussaat: Reduzierte Saatgutmenge (max. 50 - 70% der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands; bei Einsaat: Nutzung einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation (vgl. <https://www.bfn.de/gebietseigene-herkuenfte>); Erhalt von Rohbodenstellen/ Fehlstellen im Bestand belassen

- Kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung

- Keine Mahd oder Bodenbearbeitung; kein Befahren

- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd (bei Flächenwechsel: Belassen der Maßnahmenfläche bis Frühjahrsbestellung, um Winterdeckung zu gewährleisten)



## 9. Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes weist die Gemeinde Windelsbach im Ortsteil Preuntsfelden ein ca. 0,84 ha großes Dörfliches Wohngebiet gemäß § 5a BauNVO mit einer Grundflächenzahl von 0,6 aus.

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Preuntsfelden. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehende Ortsstraße. Das Plangebiet wird als Dörfliches Wohngebiet gemäß § 5a BauNVO ausgewiesen und umfasst eine Fläche von ca. 0,84 ha. Es liegt auf der Höhe zwischen ca. 449 m und 462 m ü. NN. und das Gelände fällt in südwestliche Richtung hin ab. An das Plangebiet schließt im Süden und Osten die bestehende Bebauung der Ortslage Preuntsfelden an. Im Norden und Westen grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Das Plangebiet ist durch Ackerflächen geprägt. Am Südwestrand des Plangebietes befinden sich kleinflächig Grünlandflächen, die teilweise als Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie als Lagerflächen genutzt werden.

Im Plangebiet befinden sich keine kartierten Flächen der amtlichen Biotopkartierung. Gemäß der Artenschutzkartierung des Landesamtes für Umweltschutz befinden sich im Plangebiet keine Einträge.

Im Eingriffsbereich sind Vorbelastungen durch bestehende Nutzungsintensitäten (intensive Acker- und Grünlandnutzung) gegeben.

Durch das Vorhaben entsteht ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen. Hinsichtlich des Schutzgutes „Arten und Lebensräume“ findet infolge der bau- und anlagenbedingten Inanspruchnahme ein Verlust von intensiv bewirtschafteten Acker- und Grünlandflächen statt. Baubedingte Wirkungen bestehen durch die Gefahr von Schadstoffeinträgen (z.B. Betriebs- und Schmierstoffe von Baumaschinen). Zu den betriebsbedingten Auswirkungen zählen die Emissionen durch Lieferverkehr. Im Bebauungsplan sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Arten und Lebensräume“ durch die Ausweisung von öffentlichen und privaten Grünflächen vorgesehen.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Ansbach wurde eine Überprüfung zum Vorkommen der Zauneidechse veranlasst. Die Überprüfung der Zauneidechse erfolgte durch den Dipl.-Biologen H. Beigel, Weigenheim.

Gemäß Gutachten des Dipl.-Biologen H. Beigel, Weigenheim konnte bei den durchgeführten Begehungen kein Vorkommen der Zauneidechse festgestellt werden.

Gemäß Gutachten des Dipl.-Biologen H. Beigel, Weigenheim kommen auch keine anderen Reptilienarten aufgrund ihrer Verbreitung oder ihrer Habitatansprüche im Plangebiet und dessen Umfeld vor.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Ansbach wurde eine Überprüfung zum Vorkommen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings veranlasst

Gemäß Gutachten des Dipl.-Biologen H. Beigel, Weigenheim wurde im Plangebiet der Große Wiesenknopf nicht vorgefunden, auch der Wiesenknopf-Ameisenbläuling konnte nicht nachgewiesen werden. Auch für andere nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützten Tagfalterarten sind im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Ansbach wurde eine Überprüfung zum Vorkommen von geschützten Vogelarten veranlasst.

Gemäß Gutachten des Dipl.-Biologen H. Beigel, Weigenheim wurde im Plangebiet ein Feldlerchenbrutpaar nachgewiesen, sodass für die bodenbrütende Vogelart Feldlerche Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme) zu ergreifen sind.

Die Gemeinde Windelsbach stellt hierfür in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine Teilfläche der Fl.Nr. 115, Gmkg. Preuntsfelden im Umfang von 0,50 ha zur Verfügung.

Die gemäß Gutachten des Dipl.-Biologen H. Beigel, Weigenheim festgelegten Maßnahmen sowie Vorgaben und Anregungen der unteren Naturschutzbehörde sind unter Punkt 8. aufgeführt.

Bei Beachtung der festgelegten Maßnahmen kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Das Gutachten des Dipl.-Biologen H. Beigel, Weigenheim ist den saP-Unterlagen als Anlage beigefügt.

Die erforderlichen Ausgleichsflächen sind vor dem Eingriff funktionsfähig bereitzustellen und umzusetzen.

aufgestellt: 14.07.2022  
geändert: 05.05.2023

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Simon Mayer  
Würzburger Straße 53, 97250 Erlabrunn